

# Statut des Kunst-Vereins

für die

Rheinlande und Westphalen.

Protector: Se. König. Hoh. Prinz Friedrich von Preußen.

## I. Zweck des Vereins.

Art. 1. Der Zweck des Vereins ist: die Kunst zu befördern, — daher die Künstler und Kunstjünger in ihren Bestrebungen aufzumuntern und zu unterstützen, allgemeine Theilnahme für das Schöne anzuregen, und dahin zu wirken, daß die Kunst vorzugsweise dem Schmucke des öffentlichen Lebens sich widme, und so Gelegenheit erhalte, die würdigsten Denkmale ihres Strebens der Zukunft zu überliefern.

Art. 2. Der Verein wird seinen Zweck dadurch zu erreichen suchen, daß er

Erstens: die vorzüglicheren Werke der Kunstschule zu Düsseldorf und derjenigen Künstler, welche ihre Arbeiten zur Ausstellung, Prüfung und Wahl einsenden werden, ankauft; davon aber

- 1) diejenigen Kunstwerke, welche für den Privatbesitz, als eine willkommene anmuthige Zierde, sich eignen, — unter seine Mitglieder verlost;

2) den Kunstwerken, welche — weniger oder nicht für den Privatbesitz geeignet, — im öffentlichen Leben eine bedeutungsvollere Stelle finden möchten, eine öffentliche Bestimmung gibt; daß er

Zweitens: nach Verhältniß seiner Mittel Bestellungen auf Kunstwerke für jede Art des Bedürfnisses im öffentlichen Leben ertheilt; auch die Herstellung und Erhaltung älterer öffentlicher Kunstdenkmale befördert und unterstützt.

## II. Verfassung des Vereins.

Art. 3. Düsseldorf, als Sitz der durch die Munificenz Sr. Maj. des Königes wiederhergestellten Kunstakademie, ist der Mittelpunkt des Vereins.

Art. 4. Der Verein ist vom ersten Januar 1829 zusammengetreten zu betrachten.

Art. 5. Der Verein bildet sich als ein freier durch das Zusammentreten aller Freunde der Kunst, welche sich zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes zu einem jährlichen Geldbeitrage von mindestens fünf Thalern Preuß. Courant verpflichtet.

Art. 6. Der jährliche Beitrag von fünf Thalern berechtigt zu Einer Actie.

Es steht jedem frei, sich mit so vielen Actien, als er will, zu betheiligen.

Art. 7. (Nach der in der General-Versammlung am 21. Mai 1831 beschlossenen Fassung.) Die Theilnahme steht fortlaufend offen und jeder Theilnehmer, welcher bis zum achten Tage vor der General-Versammlung (Art. 13) seinen Beitritt angemeldet hat, nimmt an den Resultaten desselben Jahres Theil.

Art. 8. (Nach der in der General-Versammlung vom 21. Mai 1831 beschlossenen Fassung.) Das Ausscheiden steht ebenfalls jährlich frei.

Es muß der Austritt jedoch jährlich spätestens vor dem ersten Mai dem Sekretär schriftlich erklärt seyn.

Am ersten Mai jährlich wird in dieser Beziehung die Liste geschlossen und die an diesem Tage nicht abgemeldeten Aktien bleiben Theilnehmer für das laufende Jahr.

Art. 9. Jeder Theilnehmer erhält als Mitglied einen Schein über jede von ihm genommene Actie.

Nach den Nummern dieser Scheine wird demnächst die Verloosung der für dieselben bestimmten Kunstwerke bewirkt.

Jedes Mitglied hat die Verbindlichkeit, den jährlichen Beitrag spätestens acht Tage vor der Generalversammlung (Art. 13) zur Kasse des Vereins abzuliefern.

Geschieht dieses nicht, so ist es von dem Gewinne bei der Verloosung ausgeschlossen; es wächst dieser dem Vereine zu und kommt zur nächsten Verloosung.

Art. 10. Der Kassen-Ueberschuß eines Jahrs wird für das folgende mit verwendet.

Art. 11. Die Liste der Mitglieder des Vereins und ihrer Actien wird jährlich nach dem am ersten Mai erfolgten Abschlusse gedruckt.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar derselben.

Art. 12. Es soll wenigstens alle zwei Jahre eine öffentliche Ausstellung der von der Kunstschule zu Düsseldorf gelieferten und dem Vereine eingesendeten Kunstwerke Statt finden.

Art. 13. Während dieser Kunstausstellungen werden zugleich die General-Versammlungen der Mitglieder des Vereins gehalten.

Art. 14. Die Besorgung der Geschäfte des Vereins übernimmt ein Ausschuß, dessen Mitglieder aus sämtlichen Theilnehmern gewählt werden und bei deren Wahl auf die Vertretung der verschiedenen Landschaften und Städte, in welchen der Verein Theilnahme gefunden hat, Rücksicht genommen werden soll.

Art. 15. Zehn in Düsseldorf wohnhafte Mitglieder des Ausschusses bilden den Verwaltungsrath, welcher aus einem Vorsitzenden, neun Berathenden (darunter ein Sekretär und ein Schatzmeister) bestehen soll.

(Zusatz nach der in der General-Versammlung vom 6. August 1836 beschlossenen Fassung.)

Im Falle es zur Bestreitung der Geschäfte des Vereins nöthig seyn sollte, kann die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsraths auch über zehn hinaus vermehrt werden.

Art. 16. Dem Ausschusse liegt es ob, die Zwecke des Vereins zu befördern und die Theilnahme an demselben möglichst zu verbreiten. Er trifft die Auswahl der zu erwerbenden Kunstwerke und erwägt die zu machenden Bestellungen.

Art. 17. Der Verwaltungsrath besorgt die innere und locale Verwaltung, den schriftlichen Verkehr ic. und ordnet überhaupt die Wirksamkeit des Vereins in allen Beziehungen innerhalb der Gränzen des Statuts und beziehungsweise nach den Beschlüssen des Ausschusses und der General-Versammlungen.

Art. 18. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch im Ausschuß und in den General-Versammlungen den Vorsitz und leitet die Berathungen.

Der Sekretär führt den Briefwechsel des Vereins,

die Protokolle der Verhandlungen; er entwirft und zeichnet alle öffentliche Bekanntmachungen.

Der Schatzmeister besorgt die Verwaltung der Gelder, die Einnahmen und Ausgaben, letztere auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden und legt die Rechnung.

Art. 19. In den General-Versammlungen wird der Ausschuß und Verwaltungsrath über seine Thätigkeit und Verwaltung Rechenschaft ablegen.

In denselben wird über die Bestimmung, welche den vom Vereine erworbenen Kunstwerken gegeben werden soll, entschieden; die Verloosung der zu dieser bestimmten vorgenommen; — über die Erweiterung und Ergänzung des Ausschusses abgestimmt; — auch werden in denselben die allgemeinen Interessen des Vereins berathen.

Art. 20. Jedes Mitglied, welches nach vorheriger Berufung in den Versammlungen des Ausschusses oder in den General-Versammlungen nicht erscheint, wird als den Beschlüssen der Mehrheit beitretennd gezählt.

Die Beschlüsse werden überall nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Art. 21. Jedem Mitgliede steht es frei, in den General-Versammlungen Mittheilungen für und über die Interessen des Vereins zu machen; es muß vorher aber seine Absicht dem Sekretär anzeigen, welchem nächst der Vorsitzende dasselbe nach der Reihenfolge zum Vortrage auffordern wird.

Art. 22. Die Rechnung des Vereins wird jährlich gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und jedem Mitgliede mitgetheilt.

**Art. 23.** (Nach der in der General-Versammlung vom 21. Mai 1831 beschlossenen Fassung.) Von jedem ausgezeichneten, besonders historischen, vom Vereine erworbenen, oder auf dessen Veranlassung ausgeführten Kunstwerke, welches geeignet ist, in einem radirten Umrisse oder einer lithographischen Zeichnung wiedergegeben zu werden, soll jedem Mitgliede ein solcher Umriss oder eine solche Zeichnung unentgeltlich mitgetheilt werden. Die Wahl und Bestimmung der Umrisse ist dem Verwaltungsrathe überlassen.

(Zusatz nach der in der General-Versammlung vom 17. August 1833 beschlossenen Fassung.)

Der Gewinner eines solchen, zur Nachbildung bestimmten Werks ist verpflichtet, dasselbe so lange im Besitze des Vereins zu belassen, als dieses zur Erreichung des gedachten Zweckes nothwendig erscheint.

Der Verwaltungsrath wird sich bemühen, für die möglichste Beschleunigung der Arbeit Sorge zu tragen.

**Art. 24** (Nach der in der General-Versammlung vom 17. August 1833 beschlossenen Fassung.) Es bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen, nach vorheriger Genehmigung des Ausschusses, auch andern Städten als Düsseldorf, welche eine genügende Anzahl von Mitgliedern im Vereine zählen, die von letzterem erworbenen Kunstwerke zu Ausstellungen zu übersenden.

Der Verein trägt bei solchen Versendungen dem Gewinner gegenüber Gefahr und Zufall; im Falle des Verlustes oder entstandener völliger Werthlosigkeit des Kunstwerks besteht der zu leistende Schadenersatz in der Zahlung des vom Vereine gegebenen Erwerbspreises.

Düsseldorf im August 1836.

